



gegründet 1997 mit Sitz in Rendsburg

Satzung

Stand vom 17.6.2016

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Stiftung Musiktherapie“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Rendsburg.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist

a) die Förderung musiktherapeutischer Arbeit in Deutschland.

b) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung musiktherapeutischer Arbeit durch andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

c) die finanzielle Unterstützung bedürftiger Klienten und Klientinnen im Sinne des § 53 Abgabenordnung im Zusammenhang mit der musiktherapeutischen Arbeit.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verbesserung der Ausstattung musiktherapeutischer Einrichtungen, durch finanzielle Unterstützung von bedürftigen Klienten und Klientinnen zum Zweck der Erlangung von Interventionen durch ausgebildete Musiktherapeuten sowie durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu musiktherapeutischen Interventionen.

Hierbei ist die folgende Abstufung in Relation zu den zu erwartenden Erträgen zu beachten:

a) Zunächst ist dem Bedarf des Vereins Musiktherapeutikum Rendsburg e. V. oder seines Rechtsnachfolgers Rechnung zu tragen, der durch die Verkürzung der Zuschüsse zum Betrieb der ambulanten Einrichtung durch Stadt Rendsburg und Kreis Rendsburg-Eckernförde entsteht. Dieser Bedarf ist mit 4000 DM im Jahr anzusetzen.

b) Bleiben im Geschäftsjahr Mittel unverwendet, so entscheidet der Vorstand nach den Richtlinien des Stiftungsrats über den Einsatz dieser Mittel – es sei denn, diese Mittel sind nach § 3 Absatz 5 in ihrer Bestimmung festgelegt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Bankguthaben von 116.000 DM. Eine Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens

b) und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Mittel der Stiftung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Werden Stiftungsmittel oder Spenden der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch nach Förderung einer bestimmten Institution oder einem bestimmten Projekt zugeführt, so bleiben die Spendenbeträge bzw. die Erträge aus den Mitteln diesem Zweck auf Dauer erhalten.

(6) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

a) der Stiftungsvorstand und

b) der Stiftungsrat.

§ 5 Besetzung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Der erste Stiftungsvorstand wird für die Zeit bis zum Jahr 2001 berufen. Danach wird er vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Der erste Stiftungsvorstand besteht aus

a) 1. Vorsitzender: Prof. Dr. Herbert Bruhn (Christian-Albrechts-Universität, Abteilung Musikpädagogik);

b) Stellvertretender Vorsitzender: Peter A. Schneider

c) Weiteres Vorstandsmitglied: Jochen Riggers

(2) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund – auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde – vom Stiftungsrat abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zweien seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und der §§ 12 und 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, indem alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über alle vom Stiftungsvorstand gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mit-glied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden gesammelt und während des Bestehens der Stiftung aufbewahrt.

§ 8 Besetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird bis zum Jahr 2003 berufen. Danach wird er jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsrates fort. Den ersten Stiftungsrat bilden

a) Professor Dr. Hermann Rauhe, Präsident der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg (Vorsitz);

b) der Landrat/die Landrätin des Kreises Rendsburg Eckernförde, zur Zeit der Gründung Herr Geerd Bellmann;

c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Rendsburg, zur Gründung Herrn Rolf Teucher;

d) ein Vertreter/eine Vertreterin des Vereins Musiktherapeutikum Rendsburg e.V., zur Gründung Amtsarzt Dr. Peter Idel;

e) Professor Eckard Weymann, Musiktherapeut in Hamburg

Die unter b) und c) genannten Mitglieder des Stiftungsrates sind aus ihrer Position heraus geborene Mitglieder. Das Mitglied nach d) wird von der betreffenden Institution benannt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates zu a) oder e) aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Scheidet das Mitglied zu d) aus, wird das Ersatzmitglied von der dafür zuständigen Institution benannt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(3) Ein Nachfolger für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann vom Stiftungsrat oder von der zuständigen Institution nur für die restliche Amtsdauer benannt werden.

(4) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

(5) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund – auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde vom Stiftungsrat – abberufen werden.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

(7) Die geborenen Mitglieder des Stiftungsrates zu § 8 (1) b) und c) können durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates eine persönliche Vertretung benennen. Diese Benennung kann jederzeit durch das Stiftungsratsmitglied mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stiftungsrates widerrufen werden. Die Benennung endet in jedem Fall mit dem Wechsel des Amtsträgers zu § 8 (1) b) und c) oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

Die Möglichkeit der Benennung einer persönlichen Vertretung gilt nicht für den Fall, dass das Stiftungsratsmitglied zu § 8 (1) b) und c) gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden oder zur stellvertreten-den Vorsitzenden / zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden ist.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Stiftungsvorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

a) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,

b) gegebenenfalls die Berufung eines wissenschaftlichen Beirates und den Erlass einer Geschäftsordnung für den wissenschaftlichen Beirat.

(3) Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen der §§ 12 und 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates werden gesammelt und während des Bestehens der Stiftung aufbewahrt.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

Ein wissenschaftlicher Beirat kann projektbezogen berufen werden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig,

a) wenn der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung dadurch nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder

b) wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13 Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung zugelegt oder mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann aufgelöst werden,

a) wenn über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder

b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 14 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder im Falle des Wegfalls ihres bisherigen Zwecks fallen jeweils 50.000 DM an die Stadt Rendsburg und den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurück. Der Rest des Stiftungskapitals fällt an den Verein Musiktherapeutikum Rendsburg und Umgebung e.V. oder seinen Rechtsnachfolger. Sollte dieser Verein oder sein Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ebenfalls bereits aufgelöst sein, so fällt das gesamte Kapitel jeweils zur Hälfte an die Stadt Rendsburg und den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Die Mittel sind von den jeweiligen Empfängern ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Stifter: Professor Dr. Herbert Bruhn, Peter A. Schneider

Genehmigt durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Urkunde vom 15. August 1997

zuletzt geändert am 17.6.2016